



DER LANDRAT DES LANDKREISES MIESBACH

Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Kreisausschusses am Mittwoch den 02.12.2015 um 13:00 Uhr** im Sitzungssaal Haus H (ehemals KSK Miesbach Ost), Wendelsteinstraße 1, 83714 Miesbach

T a g e s o r d n u n g:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Richtwerte bezüglich der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft für Bezieher von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II und der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII - Sozialhilfe
3. Übertragung der Buchhaltung des Gabriele-Oemisch-Stiftung für Menschen mit Behinderung an die Steuerkanzlei LKC
4. Übertragung der Buchhaltung des Eigenbetriebs an die Firma Schwan und Partner
5. Unvorhergesehenes
6. Informationen des Landrats

Weitere Informationen unter

[http://www.landkreis-miesbach.de/Politik & Wirtschaft/Kreistag/Sitzungskalender](http://www.landkreis-miesbach.de/Politik_&_Wirtschaft/Kreistag/Sitzungskalender) !!!



Landratsamt Miesbach

Betreff

Richtwerte bezüglich der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft für Bezieher von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II und der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII - Sozialhilfe

Federführend	Aktenzeichen	Datum
Soziale Angelegenheiten		05.11.2015
Vorlage wird vorgetragen von:		
N.N.		

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreisausschuss	Entscheidung	02.12.2015

Beschluss:

Die durch den Kreisausschuss am 25.09.2006 beschlossenen Richtwerte bezüglich der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft (Nettokaltmiete) für Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II und der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII – Sozialhilfe – werden aktualisiert und nach folgenden Maßstäben festgesetzt:

- Es werden Vergleichsräume gebildet, die sich wie folgt zusammensetzen:
 - Vergleichsraum I „Holzkirchner Raum“
Markt Holzkirchen – Gemeinde Otterfing – Gemeinde Valley –
Gemeinde Warngau – Gemeinde Weyarn
 - Vergleichsraum II „Tegernseer Tal“
Gemeinde Bad Wiessee – Gemeinde Gmund a.Teg. – Gemeinde Kreuth -
Gemeinde Rottach-Egern – Stadt Tegernsee – Gemeinde Waakirchen
 - Vergleichsraum III „Schlierach- / Leitzachtal“
Gemeinde Bayrischzell – Gemeinde Fischbachau – Gemeinde Hausham -
Gemeinde Irschenberg – Stadt Miesbach – Markt Schliersee.
- Die Richtwerte werden differenziert entsprechend den Haushaltsgrößen ermittelt.

Dabei werden folgende Wohnungsgrößen herangezogen:

- für Ein-Personen-Haushalte: 40 qm bis 60 qm
 - für Zwei-Personen-Haushalte: 55 qm bis 75 qm
 - für Drei-Personen-Haushalte: 65 qm bis 85 qm
 - für Vier-Personen-Haushalte: 80 qm bis 100 qm
 - für Fünf-Personen-Haushalte: 95 qm bis 115 qm.
- Die jeweiligen Beträge werden unter Zugrundelegung des unteren Drittels der Angebotsmieten ermittelt und gebildet.

Sachverhalt:

I. Rechtliche Vorgaben durch die Gesetzgebung und die Rechtsprechung

1. Die Leistungen für die Unterkunft werden im Rahmen der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende – sowie der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII - Sozialhilfe – grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.
2. Die Feststellung der Angemessenheit der Unterkunftskosten obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten jeweils für ihr Gebiet.
3. Die „Angemessenheit“ der zu berücksichtigenden Unterkunftskosten ist ein sog. „unbestimmter Rechtsbegriff“ und unterliegt somit in vollem Umfang der gerichtlichen Kontrolle und Überprüfung.
4. Bei der „Angemessenheit der Unterkunftskosten“ ist zu unterscheiden zwischen „abstrakter Angemessenheit“ und „konkreter Angemessenheit“
 - 4.1 „Abstrakte Angemessenheit“:

Die „abstrakte Angemessenheit“ bestimmt sich nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nach der sog. „Produkttheorie“.

Demnach sind die tatsächlichen Mietkosten angemessen, wenn sie das Produkt aus der abstrakt angemessenen Wohnfläche und dem Standardmietpreis pro qm Wohnfläche nicht übersteigen.

 - 4.1.1 Bei der Bestimmung der angemessenen Wohnfläche zieht das BSG die Wohnflächen nach den landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zum sozialen Wohnungsbau heran.

Nach Nr. 22.2 der Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 gelten in Bayern hierfür folgende Werte:

<u>Haushaltsgröße</u>	<u>Wohnfläche</u>
eine Person	50 qm
zwei Personen	65 qm
drei Personen	75 qm
vier Personen	90 qm.

Für jede weitere Person erhöht sich die Wohnfläche um 15 qm.
 - 4.1.2 Der zu ermittelnde Mietpreis muss sich auf einen einfachen Standard beziehen. „Einfacher Standard“ bedeutet dabei einen im unteren Marktsegment liegenden Standard, d.h. die Wohnung muss hinsichtlich ihrer Ausstattung, Lage und Bausubstanz (lediglich) einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entsprechen. Dabei ist bei der Festlegung des Mietpreises nach Wohnraumgrößen zu differenzieren.

Im Übrigen können neben den „Angebotsmieten“, also der aktuell auf dem Wohnungsmarkt zur Verfügung stehenden Wohnungen, auch „Bestandsmieten“ aus laufenden Mietverhältnissen berücksichtigt werden.

In der Praxis wird vielfach davon ausgegangen, dass etwa ein Viertel bis ein Drittel der Wohnungen für Leistungsbezieher anmietbar sein muss.

Nach der BSG-Rechtsprechung muss die „Referenzmiete“ nach einem „schlüssigen Konzept“ ermittelt werden.

Die Vorgaben des BSG an dieses Konzept sind derart hoch, dass sie in der Praxis kaum erfüllbar sind.

So sind selbst von Fachinstituten erstellte Gutachten, die mit einem sehr hohen Kostenaufwand von Landkreisen oder kreisfreien Städten in Auftrag gegeben wurden, von der Rechtsprechung vielfach nicht als „schlüssiges Konzept“ anerkannt worden.

4.2 „Konkrete Angemessenheit“:

Für den Fall, dass die tatsächlichen Kosten der angemieteten Wohnung die abstrakt ermittelte angemessene Referenzmiete übersteigen, ist zu prüfen, ob die leistungsberechtigte Person tatsächlich auch die konkrete Möglichkeit hat, eine abstrakt als angemessen eingestufte Wohnung auf dem Wohnungsmarkt anmieten zu können.

Besteht eine solche konkrete Unterkunftsalternative nicht, sind die Aufwendungen für die tatsächlich genutzte Unterkunft – als konkret angemessen – zu berücksichtigen.

5. Ein weiterer bei der Ermittlung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft zwingend vorzunehmender Verfahrensschritt ist die Bestimmung von örtlichen Vergleichsräumen.

Als räumlicher Vergleichsmaßstab kommt der Wohnort der leistungsberechtigten Person in Betracht – es können aber auch größere Gebiete zusammengefasst werden. Voraussetzung hierfür ist, dass diese einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bilden, wobei das BSG v.a. auf die verkehrstechnische Verbundenheit der einzelnen Gemeinden in den betreffenden Vergleichsräumen abstellt.

Die Zugehörigkeit mehrerer Gemeinden zu einem Vergleichsraum hat jedoch nicht zwingend zur Folge, dass den leistungsberechtigten Personen ein Umzug in eine andere Gemeinde immer zugemutet werden kann.

Diesbezüglich ist im Rahmen der konkreten Angemessenheit eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände der Betroffenen vorzunehmen.

Die Größe der Vergleichsräume wirkt sich wie folgt auf die „Richtwerte“ aus: Je größer ein Vergleichsraum ist, also je mehr Gemeinden dort einbezogen sind, desto mehr Datenmaterial steht einerseits zur Verfügung, um das „untere Segment“ aller Wohnungen zu ermitteln.

Für Gemeinden mit einem extrem schwach ausgeprägten Wohnungsmarkt würden bei einer rein gemeindebezogenen Betrachtung zum Teil kaum Erkenntnisse gewonnen werden können.

Andererseits beeinflusst ein unterschiedliches Mietniveau in verschiedenen Gemeinden, die dem selben Vergleichsraum zugeordnet werden, das Ergebnis für jede einzelne Gemeinde.

Dabei wird – da auf das untere Segment des Wohnungsmarktes abgestellt wird – tendenziell v.a. der „Richtwert“ für Gemeinden mit einem höheren Mietniveau geringer bemessen als dies bei einer gemeindebezogenen Auswertung der Daten der Fall wäre.

6. Zu den Kosten für Unterkunft zählen auch die tatsächlich anfallenden „kalten Betriebskosten“, wie z.B. Grundsteuer, Kosten für Wasser und Kanal, Müllgebühren, Kaminkehrergebühren und laufende Kosten für Sondereinrichtungen, wie z.B. Aufzüge. Die angemessenen kalten Betriebskosten sind ebenfalls und dabei getrennt von den angemessenen Nettokaltmieten zu bestimmen.

Dabei ist – da statistische Daten, bezogen auf die Gemeinden im Landkreis nicht vorliegen – der Betriebskostenspiegel für Bayern heranzuziehen.

Dort werden die „kalten Betriebskosten“ aktuell mit einem Betrag von 1,58 € pro qm ausgewiesen.

7. Aus der Summe der Werte für die angemessene Nettokaltmiete und die angemessenen Betriebskosten ergibt sich die angemessene Bruttokaltmiete, die mit der tatsächlichen Bruttokaltmiete zu vergleichen ist.

Im Ergebnis ist somit ein Ausgleich insoweit möglich, dass eine zu hohe Nettokaltmiete mit geringeren Betriebskosten verrechnet werden kann und umgekehrt. Dagegen hat die Prüfung der Angemessenheit der Kosten für die Heizung getrennt von der Prüfung der Angemessenheit der Bruttokaltmiete zu erfolgen.

II. Situation in unserem Landkreis

1. Im Landkreis wurden die Werte für die Angemessenheit der Unterkunftskosten zuletzt durch Beschluss des Kreisausschusses vom 25.09.2006 wie folgt festgesetzt:

<u>Gemeinde</u>	<u>Nettokaltmiete in € / qm</u>
Bad Wiessee	8,00
Bayrischzell	6,50
Fischbachau	6,50
Gmund a.T.	7,10
Hausham	6,50
Holzkirchen	7,60
Irschenberg	6,50
Kreuth	6,60
Miesbach	6,80
Otterfing	6,90
Rottach-Egern	7,50
Schliersee	6,80
Tegernsee	7,30
Valley	7,00
Waakirchen	6,50
Warngau	6,50
Weyarn	6,50

2. Sowohl die seither eingetretene Entwicklung der Mietpreise als auch die umfangreiche Rechtsprechung des BSG mit ihren Vorgaben für die Angemessenheitsprüfung erfordern eine Aktualisierung der „Richtwerte“.
3. Die Landkreisverwaltung hat für den Zeitraum 01.09.2014 bis 15.10.2015 die Wohnungsangebote aus dem „Miesbacher Merkur“ und dem „Gelben Blatt“ sowie dem Onlineportal „ImmobilienScout“ erfasst und darüber hinaus im Hinblick auf die Bestandsmieten eine Auswertung aus den „Wohngeldfällen“ sowie eine Erhebung bei Vermietern mit mindestens zehn Wohnungen vorgenommen. Das Ergebnis dieser Erhebung sowie der Auswertung der betreffenden Daten ist in den anliegenden Übersichten dargestellt.
4. Schon um für alle Gemeinden ausreichendes Datenmaterial zu gewinnen, ist es unerlässlich mehrere Gemeinden zu einem Vergleichsraum zusammenzufassen. Dabei wurden entsprechend der regionalen Gliederung des Landkreises folgende Vergleichsräume gebildet:
Vergleichsraum I „Holzkirchner Raum“:
Holzkirchen – Otterfing – Valley – Warngau – Weyarn
Vergleichsraum II „Tegernseer Tal“:
Bad Wiessee – Gmund a.Teg. – Kreuth – Rottach-Egern – Tegernsee – Waakirchen
Vergleichsraum III „Schlierach- / Leitzachtal“:
Bayrischzell – Fischbachau – Hausham – Irschenberg – Miesbach – Schliersee.

5. Es wurden für jeden Vergleichsraum Auswertungen durchgeführt.
Dabei wurde methodisch nach folgenden Alternativen vorgegangen:

- Einbeziehung sowohl der Angebots als auch der Bestandsmieten, wobei der Richtwert so bestimmt wird, dass die Wohnungen im Bereich des „unteren Drittels“ der Mietpreise anmietbar sind.
Dabei bewirkte die Einbeziehung von Bestandsmieten in den meisten Fällen, dass die „Richtwerte“ – vielmals wesentlich – geringer sind als sie dies bei einer ausschließlichen Berücksichtigung der Angebotsmieten wären.
Da jeweils nur das „untere Segment“ der Mietpreise der Festlegung von „Richtwerten“ zu Grunde gelegt wird, kann dies zum Teil dazu führen, dass ausnahmslos Bestandsmieten berücksichtigt werden und die Angebotsmieten, also der Mietpreise, die bei Neuankmietung einer Wohnung zu bezahlen wären, praktisch keine Rolle spielen.
Somit erweisen sich diese „Richtwerte“ als für die Praxis nicht tauglich.

Die Ergebnisse der nach dieser Methodik ermittelten Richtwerte sind in den anliegenden Tabellen jeweils unter Nr. 1.1 dargestellt.

- Einbeziehung sowohl der Angebots- als auch der Bestandsmieten, wobei der Richtwert so bestimmt wird, dass zum Einen die Wohnungen im Bereich des „unteren Drittels“ der Mietpreise anmietbar sind, zum Anderen aber – soweit von der Anzahl her möglich – hiervon wiederum ein Drittel aus Angebotsmieten resultieren muss.
Dies führt aufgrund des völlig unterschiedlichen Preisniveaus von aktuell auf dem Markt angebotenen und zur Zeit vermieteten Wohnungen, v.a. in den Fällen, in denen die Angebotsmieten im Vergleich zu den gesamten Mietpreisen zahlenmäßig gering vertreten sind, zu Ergebnissen, die nicht mit der Rechtslage zu vereinbaren sind, da dann Wohnungen anmietbar sind, die sich weit im oberen Mietpreissegment befinden.
Die Ergebnisse der nach dieser Methodik ermittelten Richtwerte sind in der anliegenden Tabelle jeweils unter Nr. 1.2 dargestellt.

- Einbeziehung ausschließlich der Angebotsmieten, wobei der Richtwert so bestimmt wird, dass die Wohnungen im Bereich des „unteren Drittels“ der Mietpreise anmietbar sind.
Diese Methodik orientiert sich an der Praxis und hat zur Folge, dass für den betroffenen Personenkreis in der Regel ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht.
Die Ergebnisse der nach dieser Methodik ermittelten Richtwerte sind in den anliegenden Tabellen jeweils unter Nr. 1.3 dargestellt.

- Einbeziehung ausschließlich der Angebotsmieten, wobei der Richtwert so bestimmt wird, dass die Wohnungen im Bereich des „unteren Viertels“ der Mietpreise anmietbar sind.
Diese Methodik hat zur Folge, dass die Zahl der anmietbaren Wohnungen vielfach zu gering bemessen ist, was wiederum dazu führt, dass teilweise weit über der Angemessenheitsgrenze liegende Mieten mangels konkreter Alternativen für die betroffenen Personen über einen sehr langen Zeitraum übernommen werden müssen.
Die Ergebnisse der nach dieser Methodik ermittelten Richtwerte sind in den anliegenden Tabellen jeweils unter Nr. 1.4 dargestellt.

6. Am 02.11.2015 erörterte der Sozialbeirat als zuständiges Fachgremium die Angelegenheit.
Dabei beschloss das Gremium einstimmig, dem Kreisausschuss zu empfehlen, die Richtwerte nach den Maßstäben festzulegen, wie sie im Beschlussvorschlag zu dieser Sitzung des Kreisausschusses aufgeführt sind.

7. Mit E-Mail vom 04.11.2015, das an die Bürgermeister gerichtet war, wurde den Gemeinden bei Übermittlung der relevanten Unterlagen die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Evtl. eingereichte Stellungnahmen werden in der Sitzung vorgetragen.
8. Die „Richtwerte“ sollen künftig als „Nichtprüfungsgrenze“ herangezogen werden, d.h. als Miethöhen gelten, bis zu deren Höhe von vorneherein von der „Angemessenheit“ i.S.d. SGB II und des SGB XII ausgegangen wird.

Werden diese „Richtwerte“ überschritten, wird die konkrete Angemessenheitsprüfung durchgeführt, also geprüft, ob eine zumutbare Möglichkeit besteht, eine kostengünstigere Wohnung anmieten zu können.
9. Außerdem soll die Erfassung der Angebotsmieten weiterhin und unbefristet erfolgen. Diese Erfassung dient einerseits dazu, die Festsetzung der „Richtwerte“ bei Bedarf zu aktualisieren und ist andererseits sehr hilfreich bei der Prüfung der konkreten Angemessenheit, da der Wohnungsmarkt hierdurch laufend ins Blickfeld genommen wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen: **ja**

Abstimmung mit der Kämmerei erfolgt:

Gesamtkosten:

Deckung gewährleistet:

Bei Produkt:

Anlagen:

- Tabellarische Übersicht

Miesbach, 05.11.2015

Paul Röpfl

Vergleichsraum I „Holzkirchner Raum“

Markt Holzkirchen – Gemeinde Otterfing – Gemeinde Valley – Gemeinde Warngau -
Gemeinde Weyarn

I. Erfasste Wohnungen

Ein-Personen-Haushalte

Gemeinde	Angebotsmieten	Bestandsmieten	Gesamt
Holzkirchen	3	19	22
Otterfing	1	5	6
Valley	2	6	8
Warngau	1	0	1
Weyarn	0	1	1
Gesamt	7	31	38

II. Ergebnis Richtwerte für Nettokaltmieten

1. Betrag

1.1 Angebots- und Bestandsmieten „unteres Drittel“	7,60 €
1.2 Angebots- und Bestandsmieten „unteres Drittel“, hiervon wiederum ein Drittel von den mindestens anmietbaren Wohnungen Angebotsmieten	9,00 €
1.3 ausschließlich Angebotsmieten „unteres Drittel“	8,40 €
1.4 ausschließlich Angebotsmieten „unteres Viertel“	8,40 €

2. Anzahl der anmietbaren Wohnungen zu dem jeweiligem „Richtwert“

in Gemeinde	Richtwert 1.1	Richtwert 1.2	Richtwert 1.3	Richtwert 1.4
Holzkirchen	10	14	12	12
Otterfing	2	6	4	4
Valley	1	5	2	2
Warngau	0	1	1	1
Weyarn	0	0	0	0
Gesamt	13	26	19	19

3. Von den anmietbaren Wohnungen entfallen auf

bei Nr.	Angebotsmieten	Bestandsmieten
1.1	0	13
1.2	4	22
1.3	2	17
1.4	2	17

Vergleichsraum I „Holzkirchner Raum“

Markt Holzkirchen – Gemeinde Otterfing – Gemeinde Valley – Gemeinde Warngau -
Gemeinde Weyarn

I. Erfasste Wohnungen

Zwei-Personen-Haushalte

Gemeinde	Angebotsmieten	Bestandsmieten	Gesamt
Holzkirchen	13	12	25
Otterfing	5	3	8
Valley	4	9	13
Warngau	3	0	3
Weyarn	2	1	3
Gesamt	27	25	52

II. Ergebnis Richtwerte für Nettokaltmieten

1. Betrag

1.1 Angebots- und Bestandsmieten

„unteres Drittel“ 8,10 €

1.2 Angebots- und Bestandsmieten „unteres Drittel“, hiervon wiederum ein Drittel von den mindestens anmietbaren Wohnungen Angebotsmieten

8,10 €

1.3 ausschließlich Angebotsmieten

„unteres Drittel“ 8,50 €

1.4 ausschließlich Angebotsmieten

„unteres Viertel“ 8,30 €

2. Anzahl der anmietbaren Wohnungen zu dem jeweiligem „Richtwert“

in Gemeinde	Richtwert 1.1	Richtwert 1.2	Richtwert 1.3	Richtwert 1.4
Holzkirchen	9	9	10	9
Otterfing	2	2	2	2
Valley	3	3	8	6
Warngau	2	2	3	3
Weyarn	2	2	2	2
Gesamt	18	18	25	22

3. Von den anmietbaren Wohnungen entfallen auf

bei Nr.	Angebotsmieten	Bestandsmieten
1.1	6	12
1.2	6	12
1.3	9	16
1.4	7	15

Vergleichsraum I „Holzkirchner Raum“

Markt Holzkirchen – Gemeinde Otterfing – Gemeinde Valley – Gemeinde Warngau -
Gemeinde Weyarn

I. Erfasste Wohnungen

Drei-Personen-Haushalte

Gemeinde	Angebotsmieten	Bestandsmieten	Gesamt
Holzkirchen	15	13	28
Otterfing	4	2	6
Valley	1	3	4
Warngau	5	0	5
Weyarn	4	1	5
Gesamt	29	19	48

II. Ergebnis Richtwerte für Nettokaltmieten

1. Betrag

1.1 Angebots- und Bestandsmieten „unteres Drittel“	8,10 €
1.2 Angebots- und Bestandsmieten „unteres Drittel“, hiervon wiederum ein Drittel von den mindestens anmietbaren Wohnungen Angebotsmieten	8,10 €
1.3 ausschließlich Angebotsmieten „unteres Drittel“	8,70 €
1.4 ausschließlich Angebotsmieten „unteres Viertel“	8,30 €

2. Anzahl der anmietbaren Wohnungen zu dem jeweiligem „Richtwert“

in Gemeinde	Richtwert 1.1	Richtwert 1.2	Richtwert 1.3	Richtwert 1.4
Holzkirchen	10	10	12	10
Otterfing	1	1	3	2
Valley	2	2	4	4
Warngau	3	3	4	4
Weyarn	2	2	4	2
Gesamt	18	18	27	22

3. Von den anmietbaren Wohnungen entfallen auf

bei Nr.	Angebotsmieten	Bestandsmieten
1.1	6	12
1.2	6	12
1.3	11	16
1.4	8	14

Vergleichsraum I „Holzkirchner Raum“

Markt Holzkirchen – Gemeinde Otterfing – Gemeinde Valley – Gemeinde Warngau -
Gemeinde Weyarn

I. Erfasste Wohnungen

Vier-Personen-Haushalte

Gemeinde	Angebotsmieten	Bestandsmieten	Gesamt
Holzkirchen	11	10	21
Otterfing	4	3	7
Valley	0	4	4
Warngau	1	1	2
Weyarn	1	2	3
Gesamt	17	20	37

II. Ergebnis Richtwerte für Nettokaltmieten

1. Betrag

1.1 Angebots- und Bestandsmieten

„unteres Drittel“ 7,50 €

1.2 Angebots- und Bestandsmieten „unteres Drittel“, hiervon wiederum ein Drittel von den mindestens anmietbaren Wohnungen Angebotsmieten

8,30 €

1.3 ausschließlich Angebotsmieten

„unteres Drittel“ 8,80 €

1.4 ausschließlich Angebotsmieten

„unteres Viertel“ 8,30 €

2. Anzahl der anmietbaren Wohnungen zu dem jeweiligem „Richtwert“

in Gemeinde	Richtwert 1.1	Richtwert 1.2	Richtwert 1.3	Richtwert 1.4
Holzkirchen	7	10	11	10
Otterfing	2	4	5	4
Valley	1	2	2	2
Warngau	1	1	1	1
Weyarn	2	2	2	2
Gesamt	13	19	21	19

3. Von den anmietbaren Wohnungen entfallen auf

bei Nr.	Angebotsmieten	Bestandsmieten
1.1	1	12
1.2	4	15
1.3	6	15
1.4	4	15

Vergleichsraum I „Holzkirchner Raum“

Markt Holzkirchen – Gemeinde Otterfing – Gemeinde Valley – Gemeinde Warngau -
Gemeinde Weyarn

I. Erfasste Wohnungen

Fünf-Personen-Haushalte

Gemeinde	Angebotsmieten	Bestandsmieten	Gesamt
Holzkirchen	0	4	4
Otterfing	2	0	2
Valley	1	1	2
Warngau	0	1	1
Weyarn	1	2	3
Gesamt	4	8	12

II. Ergebnis Richtwerte für Nettokaltmieten

1. Betrag

1.1 Angebots- und Bestandsmieten

„unteres Drittel“ 7,00 €

1.2 Angebots- und Bestandsmieten „unteres Drittel“,
hiervon wiederum ein Drittel von den mindestens
anmietbaren Wohnungen Angebotsmieten 7,80 €

1.3 ausschließlich Angebotsmieten

„unteres Drittel“ 7,80 €

1.4 ausschließlich Angebotsmieten

„unteres Viertel“ 7,80 €

2. Anzahl der anmietbaren Wohnungen zu dem jeweiligem „Richtwert“

in Gemeinde	Richtwert 1.1	Richtwert 1.2	Richtwert 1.3	Richtwert 1.4
Holzkirchen	2	3	3	3
Otterfing	0	0	0	0
Valley	0	0	0	0
Warngau	1	1	1	1
Weyarn	1	3	3	3
Gesamt	4	7	7	7

3. Von den anmietbaren Wohnungen entfallen auf

bei Nr.	Angebotsmieten	Bestandsmieten
1.1	0	4
1.2	1	6
1.3	1	6
1.4	1	6

Vergleichsraum II „Tegernseer Tal“

Gemeinde Bad Wiessee – Gemeinde Gmund a.Teg. – Gemeinde Kreuth –
Gemeinde Rottach-Egern – Stadt Tegernsee - Gemeinde Waakirchen

I. Erfasste Wohnungen

Ein-Personen-Haushalte

Gemeinde	Angebotsmieten	Bestandsmieten	Gesamt
Bad Wiessee	11	88	99
Gmund a.Teg.	8	8	16
Kreuth	6	3	9
Rottach-Egern	10	13	23
Tegernsee	2	68	70
Waakirchen	9	5	14
Gesamt	46	185	231

II. Ergebnis Richtwerte für Nettokaltmieten

1. Betrag

1.1 Angebots- und Bestandsmieten

„unteres Drittel“ 6,80 €

1.2 Angebots- und Bestandsmieten „unteres Drittel“, hiervon wiederum ein Drittel von den mindestens anmietbaren Wohnungen Angebotsmieten

9,90 €

1.3 ausschließlich Angebotsmieten

„unteres Drittel“ 9,10 €

1.4 ausschließlich Angebotsmieten

„unteres Viertel“ 9,00 €

2. Anzahl der anmietbaren Wohnungen zu dem jeweiligem „Richtwert“

in Gemeinde	Richtwert 1.1	Richtwert 1.2	Richtwert 1.3	Richtwert 1.4
Bad Wiessee	47	83	70	69
Gmund a.Teg.	4	10	9	9
Kreuth	1	7	5	4
Rottach-Egern	6	17	13	13
Tegernsee	21	67	62	60
Waakirchen	2	11	8	6
Gesamt	81	195	167	161

3. Von den anmietbaren Wohnungen entfallen auf

bei Nr.	Angebotsmieten	Bestandsmieten
1.1	2	79
1.2	26	169
1.3	15	152
1.4	14	147

Vergleichsraum II „Tegernseer Tal“

Gemeinde Bad Wiessee – Gemeinde Gmund a.Teg. – Gemeinde Kreuth –
Gemeinde Rottach-Egern – Stadt Tegernsee - Gemeinde Waakirchen

I. Erfasste Wohnungen

Zwei-Personen-Haushalte

Gemeinde	Angebotsmieten	Bestandsmieten	Gesamt
Bad Wiessee	8	81	89
Gmund a.Teg.	7	14	21
Kreuth	2	1	3
Rottach-Egern	7	7	14
Tegernsee	1	31	32
Waakirchen	7	3	10
Gesamt	32	137	169

II. Ergebnis Richtwerte für Nettokaltmieten

1. Betrag

1.1 Angebots- und Bestandsmieten

„unteres Drittel“ 6,00 €

1.2 Angebots- und Bestandsmieten „unteres Drittel“, hiervon wiederum ein Drittel von den mindestens anmietbaren Wohnungen Angebotsmieten

9,50 €

1.3 ausschließlich Angebotsmieten

„unteres Drittel“ 9,00 €

1.4 ausschließlich Angebotsmieten

„unteres Viertel“ 8,70 €

2. Anzahl der anmietbaren Wohnungen zu dem jeweiligem „Richtwert“

in Gemeinde	Richtwert 1.1	Richtwert 1.2	Richtwert 1.3	Richtwert 1.4
Bad Wiessee	45	82	76	68
Gmund a.Teg.	3	18	17	17
Kreuth	0	2	1	1
Rottach-Egern	1	9	7	7
Tegernsee	8	29	27	24
Waakirchen	1	8	5	4
Gesamt	58	148	133	121

3. Von den anmietbaren Wohnungen entfallen auf

bei Nr.	Angebotsmieten	Bestandsmieten
1.1	0	58
1.2	19	129
1.3	11	122
1.4	8	113

Vergleichsraum II „Tegernseer Tal“

Gemeinde Bad Wiessee – Gemeinde Gmund a.Teg. – Gemeinde Kreuth –
Gemeinde Rottach-Egern – Stadt Tegernsee - Gemeinde Waakirchen

I. Erfasste Wohnungen

Drei-Personen-Haushalte

Gemeinde	Angebotsmieten	Bestandsmieten	Gesamt
Bad Wiessee	15	60	75
Gmund a.Teg.	4	4	8
Kreuth	1	3	4
Rottach-Egern	5	19	24
Tegernsee	3	28	31
Waakirchen	3	2	5
Gesamt	31	116	147

II. Ergebnis Richtwerte für Nettokaltmieten

1. Betrag

1.1 Angebots- und Bestandsmieten

„unteres Drittel“ 5,20 €

1.2 Angebots- und Bestandsmieten „unteres Drittel“, hiervon wiederum ein Drittel von den mindestens anmietbaren Wohnungen Angebotsmieten

9,50 €

1.3 ausschließlich Angebotsmieten

„unteres Drittel“ 9,00 €

1.4 ausschließlich Angebotsmieten

„unteres Viertel“ 8,30 €

2. Anzahl der anmietbaren Wohnungen zu dem jeweiligem „Richtwert“

in Gemeinde	Richtwert 1.1	Richtwert 1.2	Richtwert 1.3	Richtwert 1.4
Bad Wiessee	28	67	62	58
Gmund a.Teg.	1	7	7	7
Kreuth	0	4	3	2
Rottach-Egern	16	20	20	20
Tegernsee	4	26	25	24
Waakirchen	1	5	4	3
Gesamt	50	129	121	114

3. Von den anmietbaren Wohnungen entfallen auf

bei Nr.	Angebotsmieten	Bestandsmieten
1.1	0	50
1.2	17	112
1.3	11	110
1.4	8	106

Vergleichsraum II „Tegernseer Tal“

Gemeinde Bad Wiessee – Gemeinde Gmund a.Teg. – Gemeinde Kreuth –
Gemeinde Rottach-Egern – Stadt Tegernsee - Gemeinde Waakirchen

I. Erfasste Wohnungen

Vier-Personen-Haushalte

Gemeinde	Angebotsmieten	Bestandsmieten	Gesamt
Bad Wiessee	8	26	34
Gmund a.Teg.	5	1	6
Kreuth	1	9	10
Rottach-Egern	4	24	28
Tegernsee	5	25	30
Waakirchen	1	3	4
Gesamt	24	88	112

II. Ergebnis Richtwerte für Nettokaltmieten

1. Betrag

1.1 Angebots- und Bestandsmieten

„unteres Drittel“ 5,50 €

1.2 Angebots- und Bestandsmieten „unteres Drittel“, hiervon wiederum ein Drittel von den mindestens anmietbaren Wohnungen Angebotsmieten

9,20 €

1.3 ausschließlich Angebotsmieten

„unteres Drittel“ 8,30 €

1.4 ausschließlich Angebotsmieten

„unteres Viertel“ 7,90 €

2. Anzahl der anmietbaren Wohnungen zu dem jeweiligem „Richtwert“

in Gemeinde	Richtwert 1.1	Richtwert 1.2	Richtwert 1.3	Richtwert 1.4
Bad Wiessee	16	28	27	26
Gmund a.Teg.	0	5	4	3
Kreuth	10	10	10	10
Rottach-Egern	15	26	21	21
Tegernsee	2	24	24	24
Waakirchen	0	4	3	3
Gesamt	43	97	89	87

3. Von den anmietbaren Wohnungen entfallen auf

bei Nr.	Angebotsmieten	Bestandsmieten
1.1	2	41
1.2	12	85
1.3	8	81
1.4	6	81

Vergleichsraum II „Tegernseer Tal“

Gemeinde Bad Wiessee – Gemeinde Gmund a.Teg. – Gemeinde Kreuth –
Gemeinde Rottach-Egern – Stadt Tegernsee - Gemeinde Waakirchen

I. Erfasste Wohnungen

Fünf-Personen-Haushalte

Gemeinde	Angebotsmieten	Bestandsmieten	Gesamt
Bad Wiessee	2	5	7
Gmund a.Teg.	2	1	3
Kreuth	1	2	3
Rottach-Egern	3	3	6
Tegernsee	2	18	20
Waakirchen	3	3	6
Gesamt	13	32	45

II. Ergebnis Richtwerte für Nettokaltmieten

1. Betrag

1.1 Angebots- und Bestandsmieten

„unteres Drittel“ 6,40 €

1.2 Angebots- und Bestandsmieten „unteres Drittel“, hiervon wiederum ein Drittel von den mindestens anmietbaren Wohnungen Angebotsmieten

8,50 €

1.3 ausschließlich Angebotsmieten

„unteres Drittel“ 8,50 €

1.4 ausschließlich Angebotsmieten

„unteres Viertel“ 8,20 €

2. Anzahl der anmietbaren Wohnungen zu dem jeweiligem „Richtwert“

in Gemeinde	Richtwert 1.1	Richtwert 1.2	Richtwert 1.3	Richtwert 1.4
Bad Wiessee	5	5	5	5
Gmund a.Teg.	0	2	2	2
Kreuth	3	3	3	3
Rottach-Egern	1	1	1	1
Tegernsee	5	17	17	17
Waakirchen	1	6	6	4
Gesamt	15	34	34	32

3. Von den anmietbaren Wohnungen entfallen auf

bei Nr.	Angebotsmieten	Bestandsmieten
1.1	1	14
1.2	5	29
1.3	5	29
1.4	3	29

Vergleichsraum III „Schlierach- / Leitzachtal“

Gemeinde Bayrischzell – Gemeinde Fischbachau. – Gemeinde Hausham –
Gemeinde Irschenberg – Stadt Miesbach – Markt Schliersee

I. Erfasste Wohnungen

Ein-Personen-Haushalte

Gemeinde	Angebotsmieten	Bestandsmieten	Gesamt
Bayrischzell	5	10	15
Fischbachau	13	4	17
Hausham	18	52	70
Irschenberg	0	0	0
Miesbach	26	23	49
Schliersee	15	14	29
Gesamt	77	103	180

II. Ergebnis Richtwerte für Nettokaltmieten

1. Betrag

1.1 Angebots- und Bestandsmieten

„unteres Drittel“ 6,90 €

1.2 Angebots- und Bestandsmieten „unteres Drittel“, hiervon wiederum ein Drittel von den mindestens anmietbaren Wohnungen Angebotsmieten

7,70 €

1.3 ausschließlich Angebotsmieten

„unteres Drittel“ 7,90 €

1.4 ausschließlich Angebotsmieten

„unteres Viertel“ 7,70 €

2. Anzahl der anmietbaren Wohnungen zu dem jeweiligem „Richtwert“

in Gemeinde	Richtwert 1.1	Richtwert 1.2	Richtwert 1.3	Richtwert 1.4
Bayrischzell	7	11	12	11
Fischbachau	5	10	12	10
Hausham	36	51	54	51
Irschenberg	—	—	—	—
Miesbach	11	20	22	20
Schliersee	5	7	9	7
Gesamt	64	99	109	99

3. Von den anmietbaren Wohnungen entfallen auf

bei Nr.	Angebotsmieten	Bestandsmieten
1.1	7	57
1.2	20	79
1.3	27	82
1.4	20	79

Vergleichsraum III „Schlierach- / Leitzachtal“

Gemeinde Bayrischzell – Gemeinde Fischbachau. – Gemeinde Hausham –
Gemeinde Irschenberg – Stadt Miesbach – Markt Schliersee

I. Erfasste Wohnungen

Zwei-Personen-Haushalte

Gemeinde	Angebotsmieten	Bestandsmieten	Gesamt
Bayrischzell	5	8	13
Fischbachau	8	4	12
Hausham	25	62	87
Irschenberg	3	1	4
Miesbach	32	26	58
Schliersee	16	28	44
Gesamt	89	129	218

II. Ergebnis Richtwerte für Nettokaltmieten

1. Betrag

1.1 Angebots- und Bestandsmieten

„unteres Drittel“ 6,80 €

1.2 Angebots- und Bestandsmieten „unteres Drittel“, hiervon wiederum ein Drittel von den mindestens anmietbaren Wohnungen Angebotsmieten

8,00 €

1.3 ausschließlich Angebotsmieten

„unteres Drittel“ 8,20 €

1.4 ausschließlich Angebotsmieten

„unteres Viertel“ 8,00 €

2. Anzahl der anmietbaren Wohnungen zu dem jeweiligem „Richtwert“

in Gemeinde	Richtwert 1.1	Richtwert 1.2	Richtwert 1.3	Richtwert 1.4
Bayrischzell	9	12	12	12
Fischbachau	3	10	11	10
Hausham	44	64	66	64
Irschenberg	2	3	3	3
Miesbach	14	27	30	27
Schliersee	7	19	19	19
Gesamt	79	135	141	135

3. Von den anmietbaren Wohnungen entfallen auf

bei Nr.	Angebotsmieten	Bestandsmieten
1.1	7	72
1.2	26	109
1.3	30	111
1.4	26	109

Vergleichsraum III „Schlierach- / Leitzachtal“

Gemeinde Bayrischzell – Gemeinde Fischbachau. – Gemeinde Hausham –
Gemeinde Irschenberg – Stadt Miesbach – Markt Schliersee

I. Erfasste Wohnungen

Drei-Personen-Haushalte

Gemeinde	Angebotsmieten	Bestandsmieten	Gesamt
Bayrischzell	3	4	7
Fischbachau	9	6	15
Hausham	18	48	66
Irschenberg	3	1	4
Miesbach	37	19	56
Schliersee	11	23	34
Gesamt	81	101	182

II. Ergebnis Richtwerte für Nettokaltmieten

1. Betrag

1.1 Angebots- und Bestandsmieten

„unteres Drittel“ 7,10 €

1.2 Angebots- und Bestandsmieten „unteres Drittel“, hiervon wiederum ein Drittel von den mindestens anmietbaren Wohnungen Angebotsmieten

7,90 €

1.3 ausschließlich Angebotsmieten

„unteres Drittel“ 8,00 €

1.4 ausschließlich Angebotsmieten

„unteres Viertel“ 7,80 €

2. Anzahl der anmietbaren Wohnungen zu dem jeweiligem „Richtwert“

in Gemeinde	Richtwert 1.1	Richtwert 1.2	Richtwert 1.3	Richtwert 1.4
Bayrischzell	4	5	6	5
Fischbachau	6	10	12	10
Hausham	35	52	52	50
Irschenberg	2	3	3	2
Miesbach	10	21	23	20
Schliersee	10	17	20	17
Gesamt	67	108	116	104

3. Von den anmietbaren Wohnungen entfallen auf

bei Nr.	Angebotsmieten	Bestandsmieten
1.1	8	59
1.2	24	84
1.3	28	88
1.4	21	83

Vergleichsraum III „Schlierach- / Leitzachtal“

Gemeinde Bayrischzell – Gemeinde Fischbachau. – Gemeinde Hausham –
Gemeinde Irschenberg – Stadt Miesbach – Markt Schliersee

I. Erfasste Wohnungen

Vier-Personen-Haushalte

Gemeinde	Angebotsmieten	Bestandsmieten	Gesamt
Bayrischzell	3	3	6
Fischbachau	4	4	8
Hausham	12	33	45
Irschenberg	2	1	3
Miesbach	29	20	49
Schliersee	8	15	23
Gesamt	58	76	134

II. Ergebnis Richtwerte für Nettokaltmieten

1. Betrag

1.1 Angebots- und Bestandsmieten

„unteres Drittel“ 6,40 €

1.2 Angebots- und Bestandsmieten „unteres Drittel“, hiervon wiederum ein Drittel von den mindestens anmietbaren Wohnungen Angebotsmieten

7,50 €

1.3 ausschließlich Angebotsmieten

„unteres Drittel“ 7,60 €

1.4 ausschließlich Angebotsmieten

„unteres Viertel“ 7,50 €

2. Anzahl der anmietbaren Wohnungen zu dem jeweiligem „Richtwert“

in Gemeinde	Richtwert 1.1	Richtwert 1.2	Richtwert 1.3	Richtwert 1.4
Bayrischzell	3	4	4	4
Fischbachau	5	5	5	5
Hausham	23	36	36	36
Irschenberg	1	3	3	3
Miesbach	10	22	24	22
Schliersee	3	6	6	6
Gesamt	45	76	78	76

3. Von den anmietbaren Wohnungen entfallen auf

bei Nr.	Angebotsmieten	Bestandsmieten
1.1	5	40
1.2	19	57
1.3	20	58
1.4	19	57

Vergleichsraum III „Schlierach- / Leitzachtal“

Gemeinde Bayrischzell – Gemeinde Fischbachau. – Gemeinde Hausham –
Gemeinde Irschenberg – Stadt Miesbach – Markt Schliersee

I. Erfasste Wohnungen

Fünf–Personen–Haushalte

Gemeinde	Angebotsmieten	Bestandsmieten	Gesamt
Bayrischzell	1	1	2
Fischbachau	3	2	5
Hausham	4	8	12
Irschenberg	2	0	2
Miesbach	12	5	17
Schliersee	6	6	12
Gesamt	28	22	50

II. Ergebnis Richtwerte für Nettokaltmieten

1. Betrag

1.1 Angebots- und Bestandsmieten

„unteres Drittel“ 7,10 €

1.2 Angebots- und Bestandsmieten „unteres Drittel“, hiervon wiederum ein Drittel von den mindestens anmietbaren Wohnungen Angebotsmieten

7,10 €

1.3 ausschließlich Angebotsmieten

„unteres Drittel“ 7,50 €

1.4 ausschließlich Angebotsmieten

„unteres Viertel“ 7,10 €

2. Anzahl der anmietbaren Wohnungen zu dem jeweiligem „Richtwert“

in Gemeinde	Richtwert 1.1	Richtwert 1.2	Richtwert 1.3	Richtwert 1.4
Bayrischzell	1	1	2	1
Fischbachau	3	3	3	3
Hausham	5	5	10	5
Irschenberg	2	2	2	2
Miesbach	5	5	7	5
Schliersee	2	2	2	2
Gesamt	18	18	26	18

3. Von den anmietbaren Wohnungen entfallen auf

bei Nr.	Angebotsmieten	Bestandsmieten
1.1	7	11
1.2	7	11
1.3	10	16
1.4	7	11

Zusammenfassung / Vergleichende Darstellung

Gemeinde	Bisheriger Richtwert	Richtwert 1.1	Richtwert 1.2	Richtwert 1.3	Richtwert 1.4
Bad Wiessee					
1 Person	8,00 €	6,80 €	9,90 €	9,10 €	9,00 €
2 Personen	8,00 €	6,00 €	9,50 €	9,00 €	8,70 €
3 Personen	8,00 €	5,20 €	9,50 €	9,00 €	8,30 €
4 Personen	8,00 €	5,50 €	9,20 €	8,30 €	7,90 €
5 Personen	8,00 €	6,40 €	8,50 €	8,50 €	8,20 €
Bayrischzell					
1 Person	6,50 €	6,90 €	7,70 €	7,90 €	7,70 €
2 Personen	6,50 €	6,80 €	8,00 €	8,20 €	8,00 €
3 Personen	6,50 €	7,10 €	7,90 €	8,00 €	7,80 €
4 Personen	6,50 €	6,40 €	7,50 €	7,60 €	7,50 €
5 Personen	6,50 €	7,10 €	7,10 €	7,50 €	7,10 €
Fischbachau					
1 Person	6,50 €	6,90 €	7,70 €	7,90 €	7,70 €
2 Personen	6,50 €	6,80 €	8,00 €	8,20 €	8,00 €
3 Personen	6,50 €	7,10 €	7,90 €	8,00 €	7,80 €
4 Personen	6,50 €	6,40 €	7,50 €	7,60 €	7,50 €
5 Personen	6,50 €	7,10 €	7,10 €	7,50 €	7,10 €
Gmund a.Teg.					
1 Person	7,10 €	6,80 €	9,90 €	9,10 €	9,00 €
2 Personen	7,10 €	6,00 €	9,50 €	9,00 €	8,70 €
3 Personen	7,10 €	5,20 €	9,50 €	9,00 €	8,30 €
4 Personen	7,10 €	5,50 €	9,20 €	8,30 €	7,90 €
5 Personen	7,10 €	6,40 €	8,50 €	8,50 €	8,20 €

Gemeinde/	Bisheriger Richtwert	Richtwert 1.1	Richtwert 1.2	Richtwert 1.3	Richtwert 1.4
Hausham					
1 Person	6,50 €	6,90 €	7,70 €	7,90 €	7,70 €
2 Personen	6,50 €	6,80 €	8,00 €	8,20 €	8,00 €
3 Personen	6,50 €	7,10 €	7,90 €	8,00 €	7,80 €
4 Personen	6,50 €	6,40 €	7,50 €	7,60 €	7,50 €
5 Personen	6,50 €	7,10 €	7,10 €	7,50 €	7,10 €
Holzkirchen					
1 Person	7,60 €	7,60 €	9,00 €	8,40 €	8,40 €
2 Personen	7,60 €	8,10 €	8,10 €	8,50 €	8,30 €
3 Personen	7,60 €	8,10 €	8,10 €	8,70 €	8,30 €
4 Personen	7,60 €	7,50 €	8,30 €	8,80 €	8,30 €
5 Personen	7,60 €	7,00 €	7,80 €	7,80 €	7,80 €
Irschenberg					
1 Person	6,50 €	6,90 €	7,70 €	7,90 €	7,70 €
2 Personen	6,50 €	6,80 €	8,00 €	8,20 €	8,00 €
3 Personen	6,50 €	7,10 €	7,90 €	8,00 €	7,80 €
4 Personen	6,50 €	6,40 €	7,50 €	7,60 €	7,50 €
5 Personen	6,50 €	7,10 €	7,10 €	7,50 €	7,10 €
Kreuth					
1 Person	6,60 €	6,80 €	9,90 €	9,10 €	9,00 €
2 Personen	6,60 €	6,00 €	9,50 €	9,00 €	8,70 €
3 Personen	6,60 €	5,20 €	9,50 €	9,00 €	8,30 €
4 Personen	6,60 €	5,50 €	9,20 €	8,30 €	7,90 €
5 Personen	6,60 €	6,40 €	8,50 €	8,50 €	8,20 €
Miesbach					
1 Person	6,80 €	6,90 €	7,70 €	7,90 €	7,70 €
2 Personen	6,80 €	6,80 €	8,00 €	8,20 €	8,00 €
3 Personen	6,80 €	7,10 €	7,90 €	8,00 €	7,80 €
4 Personen	6,80 €	6,40 €	7,50 €	7,60 €	7,50 €
5 Personen	6,80 €	7,10 €	7,10 €	7,50 €	7,10 €

Gemeinde/	Bisheriger Richtwert	Richtwert 1.1	Richtwert 1.2	Richtwert 1.3	Richtwert 1.4
Otterfing					
1 Person	6,90 €	7,60 €	9,00 €	8,40 €	8,40 €
2 Personen	6,90 €	8,10 €	8,10 €	8,50 €	8,30 €
3 Personen	6,90 €	8,10 €	8,10 €	8,70 €	8,30 €
4 Personen	6,90 €	7,50 €	8,30 €	8,80 €	8,30 €
5 Personen	6,90 €	7,00 €	7,80 €	7,80 €	7,80 €
Rottach- Egern					
1 Person	7,50 €	6,80 €	9,90 €	9,10 €	9,00 €
2 Personen	7,50 €	6,00 €	9,50 €	9,00 €	8,70 €
3 Personen	7,50 €	5,20 €	9,50 €	9,00 €	8,30 €
4 Personen	7,50 €	5,50 €	9,20 €	8,30 €	7,90 €
5 Personen	7,50 €	6,40 €	8,50 €	8,50 €	8,20 €
Schliersee					
1 Person	6,80 €	6,90 €	7,70 €	7,90 €	7,70 €
2 Personen	6,80 €	6,80 €	8,00 €	8,20 €	8,00 €
3 Personen	6,80 €	7,10 €	7,90 €	8,00 €	7,80 €
4 Personen	6,80 €	6,40 €	7,50 €	7,60 €	7,50 €
5 Personen	6,80 €	7,10 €	7,10 €	7,50 €	7,10 €
Tegernsee					
1 Person	7,30 €	6,80 €	9,90 €	9,10 €	9,00 €
2 Personen	7,30 €	6,00 €	9,50 €	9,00 €	8,70 €
3 Personen	7,30 €	5,20 €	9,50 €	9,00 €	8,30 €
4 Personen	7,30 €	5,50 €	9,20 €	8,30 €	7,90 €
5 Personen	7,30 €	6,40 €	8,50 €	8,50 €	8,20 €
Valley					
1 Person	7,00 €	7,60 €	9,00 €	8,40 €	8,40 €
2 Personen	7,00 €	8,10 €	8,10 €	8,50 €	8,30 €
3 Personen	7,00 €	8,10 €	8,10 €	8,70 €	8,30 €
4 Personen	7,00 €	7,50 €	8,30 €	8,80 €	8,30 €
5 Personen	7,00 €	7,00 €	7,80 €	7,80 €	7,80 €

Gemeinde/	Bisheriger Richtwert	Richtwert 1.1	Richtwert 1.2	Richtwert 1.3	Richtwert 1.4
Waakirchen					
1 Person	6,50 €	6,80 €	9,90 €	9,10 €	9,00 €
2 Personen	6,50 €	6,00 €	9,50 €	9,00 €	8,70 €
3 Personen	6,50 €	5,20 €	9,50 €	9,00 €	8,30 €
4 Personen	6,50 €	5,50 €	9,20 €	8,30 €	7,90 €
5 Personen	6,50 €	6,40 €	8,50 €	8,50 €	8,20 €
Wargau					
1 Person	6,50 €	7,60 €	9,00 €	8,40 €	8,40 €
2 Personen	6,50 €	8,10 €	8,10 €	8,50 €	8,30 €
3 Personen	6,50 €	8,10 €	8,10 €	8,70 €	8,30 €
4 Personen	6,50 €	7,50 €	8,30 €	8,80 €	8,30 €
5 Personen	6,50 €	7,00 €	7,80 €	7,80 €	7,80 €
Weyarn					
1 Person	6,50 €	7,60 €	9,00 €	8,40 €	8,40 €
2 Personen	6,50 €	8,10 €	8,10 €	8,50 €	8,30 €
3 Personen	6,50 €	8,10 €	8,10 €	8,70 €	8,30 €
4 Personen	6,50 €	7,50 €	8,30 €	8,80 €	8,30 €
5 Personen	6,50 €	7,00 €	7,80 €	7,80 €	7,80 €